

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/12/3 86/07/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1987

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## **Norm**

AgrBehG 1950 §5 Abs2;  
AgrBehG 1950 §6 Abs2;  
AgrVG §7 Abs3;  
AVG §63 Abs3;  
AVG §66 Abs4;  
AVG §68;  
VwGG §34 Abs1;  
VwGG §41 Abs1;

## **Rechtsatz**

Wird aufgrund der Bekämpfung eines Zusammenlegungsplanes durch eine Partei des Zusammenlegungsverfahrens der Zusammenlegungsplan durch Bescheid des Landes-Agrarsenates geändert und ist der Berufungsantrag einer gegen diesen Bescheid von einer durch die Abänderung betroffenen anderen Partei erhobenen Berufung ausschließlich auf die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Zusammenlegungsplanes gerichtet, kann Gegenstand eines gegen den die Berufung abweisenden Bescheid des Obersten Agrarsenates angestrengten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur der Zusammenlegungsplan im Umfang der durch den Bescheid des Landes-Agrarsenates verfügten Abänderung sein.

## **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung  
Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung  
des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Bodenreform Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren  
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Beschränkungen der Abänderungsbefugnis  
Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher Aufträge und  
Maßnahmen Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung  
Anfechtungserklärung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere  
Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Diverses Offenbare Unzuständigkeit  
des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070283.X01

## **Im RIS seit**

23.03.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)